

Kundeninformation

Für die LKH Ergänzungstarife E

Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den Tarifblättern.

Versicherungsbeitrag

Der Versicherungsbeitrag für die jeweilige versicherte Person ist in Ihrem Antrag neben dem ausgewählten Tarif abgedruckt.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen

Die LKH Ergänzungstarife E erhöhen den Versicherungsschutz der bereits bestehenden Krankheitskostentarife für ambulante und stationäre Leistungen sowie Leistungen im Zahnbereich auf das Niveau der jeweils zugehörigen Krankheitskostentarife A/S/Z, soweit hieraus höhere Leistungen erstattet werden. Dies ist beispielsweise bei Hilfsmitteln der Fall, da in den Tarifen A/S/Z ein offener Hilfsmittelkatalog vereinbart ist.

Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung ist fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung notwendigen Erhebungen. Hierzu müssen dem Versicherer die erforderlichen Nachweise (z. B. Rechnungen, Bescheinigungen und ggf. weitere angeforderte Auskünfte) vorgelegt werden. Benennt der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer eine versicherte Person als empfangsberechtigte Person für deren Versicherungsleistungen, erbringen wir diese Leistungen ausschließlich an diese versicherte Person. Ansonsten kann nur der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung verlangen.

Zustandekommen des Vertrags

Der von Ihnen beantragte Versicherungsvertrag für den LKH Ergänzungstarif E kommt zustande, wenn Ihnen der Versicherungsschein übermittelt wird oder die LKH die Annahme des Vertrages schriftlich erklärt hat.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: Landeskrankenhilfe V.V.a.G., Uelzener Straße 120, 21335 Lüneburg.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: (0 41 31) 40 34 02.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe der Beiträge für die Monate, in denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Beitrag für den jeweiligen Monat errechnet sich wie folgt: Der für den jeweiligen Monat gültige und im Versicherungsschein ausgewiesene Monatsbeitrag wird durch die Anzahl der Tage dieses Monats geteilt und multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen in diesem Monat Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge,

dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit

Der LKH Ergänzungstarif E wird für eine Mindestlaufzeit von zwei Versicherungsjahren abgeschlossen. Danach verlängert er sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.

Beendigung des Versicherungsvertrages

Die Kündigungsmöglichkeiten sowie sonstigen Beendigungsgründe sind in den jeweils gültigen AVB geregelt. Wir verweisen hierzu auf die gesondert durch schwarze Balken markierten Stellen in den jeweiligen AVB und das Produktinformationsblatt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Den Gerichtsstand im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen entnehmen Sie bitte § 17 der AVB.

Versicherer

Landeskrankenhilfe V.V.a.G., Unternehmenssitz: Lüneburg
Eingetragen im Handelsregister, Amtsgericht Lüneburg HRB 29
Vorstand: Dr. Matthias Brake (Vors.), Gisela Lenk, Hendrik Lowey
Aufsichtsrat: Dr. Hans-Jochen Leupelt (Vors.)
Hausanschrift: Landeskrankenhilfe V.V.a.G.,
Uelzener Str. 120, 21335 Lüneburg
Postanschrift: Landeskrankenhilfe V.V.a.G., 21332 Lüneburg

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Informationen vor und nach Vertragsabschluss werden ausschließlich in deutscher Sprache erteilt.

Aufsichtsbehörde

Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Beschwerdemöglichkeiten

Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, wenden Sie sich bitte direkt an uns:
Landeskrankenhilfe V.V.a.G., 21332 Lüneburg,
Telefon: (0 41 31) 725 - 0, Fax: (0 41 31) 40 34 02
Sollten wir keine einvernehmliche Lösung finden, können Sie sich auch an den Ombudsmann für die private Krankenversicherung, Kronenstr. 13, 10117 Berlin, wenden. Die Entscheidungen des Ombudsmanns haben Empfehlungscharakter. Der Ombudsmann kann in Fällen tätig werden, in denen weder die Aufsichtsbehörde eingeschaltet wurde, noch ein Rechtsstreit gerichtlich anhängig ist. Die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Beschwerden können Sie auch an die Aufsichtsbehörde (s. o.) richten.

Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Krankenversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Mediator AG, Gustav-Heinemann-Ufer 74c, 50968 Köln, errichtet ist. Der Landeskrankenhilfe V.V.a.G. gehört diesem Sicherungsfonds an.